

Merkblatt zu § 4 Nr. 20 Buchst. a Umsatzsteuergesetz

Nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG sind steuerfrei die Umsätze folgender Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

Eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 UStG brauchen Sie, wenn Sie als Solokünstler oder als festes in- oder ausländisches Ensemble, insbesondere als

- Theatergruppe
- Kammermusikensemble
- Orchester oder Chor

für eine Veranstaltung beim Finanzamt eine Umsatzsteuerbefreiung beantragen wollen.

So können Sie die Befreiung von der Umsatzsteuer erhalten: Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz

Voraussetzungen:

Die Solokünstler oder Ensembles müssen die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende staatliche oder kommunale Einrichtungen erfüllen. Veranstalter, die Theater- oder Konzertveranstaltungen der genannten Künstler darbieten, können die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen (§ 4 Nr. 20 Buchst. b Umsatzsteuergesetz).

Zuständigkeiten:

Die Bezirksregierung Arnsberg ist für Sie zuständig, wenn Sie

- als Solokünstler oder als inländisches Ensemble oder Veranstalter Ihren Sitz oder
- als ausländischer Solokünstler oder Ensemble Ihren ersten Auftritt

im Regierungsbezirk Arnsberg haben.

Antragstellung:

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Dem Antrag sind genaue Angaben über

- mehrjährige Tätigkeit
- Programme
- Besetzung
- künstlerische Erfolge (z.B. Pressekritiken)
- Vollmacht, wenn Künstleragenturen den Antrag stellen
- Steuernummer
- Zuständiges Finanzamt

beizufügen.

Bitte geben Sie im Antrag auch an, ab welchem Zeitpunkt die Bescheinigung erteilt werden soll (die Voraussetzungen sind ab diesem Zeitpunkt nachzuweisen).

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG stellt für die Finanzverwaltung einen Grundlagenbescheid dar. Über die weiteren Voraussetzungen der Steuerbefreiung entscheidet – auf der Grundlage des Bescheides – die Finanzverwaltung. Bei Rückfragen zum formlosen Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin.